

## ALLGEMEINE VERKAUFSBEDINGUNGEN FÜR HANDELSGESCHÄFTE

### PRÄAMBEL

1. Unsere Verkaufsbedingungen gelten ausschließlich entgegenstehende oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichende Bedingungen des Kunden erkennen wir nicht an, es sei denn, wir hätten ausdrücklich schriftlich ihrer Geltung zugestimmt. Unsere Verkaufsbedingungen gelten auch dann, wenn wir in Kenntnis entgegenstehender oder von unseren Verkaufsbedingungen abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführen.
2. Alle Vereinbarungen, die zwischen uns und dem Kunden zwecks Ausführung dieses Vertrages getroffen werden, sind in diesem Vertrag schriftlich niedergelegt.
3. Unsere Verkaufsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinn von § 310 Abs. 1 BGB.

### I VERTRAGSSCHLUSS

1. Alle Angebote erfolgen freibleibend und unverbindlich, Verkaufsverträge und andere Vereinbarungen, insbesondere soweit sie diese Bedingungen abändern, werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung für uns verbindlich.
2. Alle Angaben in unserem Lieferprogramm, in Prospekten oder unseren Angeboten oder Auftragsbestätigungen beigefügten sonstigen Unterlagen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.
3. Maße und Abbildungen sind für die Ausführung der Lieferung nur verbindlich, wenn sie von uns besonders bestätigt sind.
4. Wir werden uns zu dem in der Bestellung des Kunden liegenden Vertragsangebot innerhalb von zwei Wochen nach Eingang bei uns entscheiden. Der Kaufvertrag kommt zustande durch schriftliche Bestätigung des Auftrages oder durch die Unterzeichnung einer schriftlichen Vereinbarung durch beide Parteien.

### II SELBSTBELIEFERUNGSVORBEHALT

1. Wir verkaufen unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen ordnungsgemäßen Selbstbelieferung. Wir werden von unserer Lieferpflicht bzw. Gewährleistungspflicht frei, so weit wir aus einem entsprechenden vorgeschlossenen kongruenten Deckungsvertrag nicht zum vereinbarten Preis, nicht richtig, nicht rechtzeitig oder überhaupt nicht beliefert werden.
2. Soweit danach unsere Selbstbelieferung gefährdet ist, sind wir verpflichtet, dies unverzüglich unserem Kunden mitzuteilen.
3. Auf Verlangen des Kunden werden wir den kongruenten Kauf im Sinne des Abs. 1 nachweisen und dem Kunden unsere gegen den Vorverkäufer zustehenden Ansprüche innerhalb von 14 Tagen ab Zugang des entsprechenden schriftlichen Verlangens abtreten.

### III LIEFERUNG

1. Die Auftragsbestätigung oder der beiderseitig unterzeichnete Vertrag legt den Umfang der Lieferung, den Preis sowie die Liefer- und Zahlungsbedingungen fest. Abänderungen sind nur gültig, wenn sie schriftlich vereinbart werden.
2. Soweit sich nicht aus der Auftragsbestätigung oder dem beidseitig unterzeichneten Vertrag etwas anderes ergibt, ist Lieferung „ab Werk“ vereinbart. Im Übrigen gilt für die Lieferung Folgendes:
  - a) Waren- und Leistungsbeschreibungen sind im Zweifel nicht zugleich zugesicherte Eigenschaften.
  - b) Ist bei einem Platz- oder Inlandsgeschäft „prompte“ Verladung, Lieferung oder Abholung vereinbart, so ist innerhalb von fünf Werktagen ab Vertragsschluss zu verladen, liefern oder abzuholen; die Nachfrist beträgt drei Werktage.
  - c) Ist für einen Transport innerhalb der Staaten der Europäischen Gemeinschaft, des Europäischen Wirtschaftsraums oder nach bzw. von der Schweiz „prompte“ Verladung, Lieferung oder Abholung vereinbart, so ist innerhalb von 14 Kalendertagen ab Vertragsschluss zu verladen, zu liefern bzw. abzuholen; die Nachfrist beträgt fünf Werktage.
  - d) Ist für den grenzüberschreitenden Transport mit Ausnahme der in Absatz 2c) genannten Staaten „prompte“ Verladung, Lieferung oder Abholung vereinbart, so ist innerhalb von dreißig Kalendertagen ab Vertragsschluss zu verladen, liefern oder abzuholen; die Nachfrist beträgt 14 Kalendertage.
  - e) Ist Lieferung „auf Abruf“ vereinbart und der späteste Abruf- bzw. Liefertermin im Voraus festgelegt worden, sind wir verpflichtet, die vertragsgemäß abgerufene Menge innerhalb von dreißig Kalendertagen nach Abruf zu verladen, zur Abholung bereitzustellen bzw. zu liefern. Hinsichtlich der Nachfristen gelten die vorstehenden Regelungen in b), c) und d) entsprechend.
  - f) Der Käufer trägt die Gefahr eines auf der Reise entstehenden natürlichen Schwundes der Ware.
3. Angegebene Lieferfristen werden von dem Zeitpunkt an gerechnet, an dem der Kunde etwaige Vorleistungspflichten erfüllt und alle von ihm zu erbringenden vertraglichen Voraussetzungen zur Lieferung geschaffen hat.
4. Unvorhergesehene Ereignisse, die außerhalb unseres Einflussvermögens liegen, gleichwohl ob in unserem Betrieb oder in dem Betrieb unseres Zulieferers eingetreten, z.B. Fälle höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streik, Ausschusswerden, Verzögerungen in der Anlieferung wesentlicher Rohstoffe und Fertigteile, und die die Fertigstellung oder Ablieferung des Liefergegenstandes beeinflussen, verlängern die Lieferfristen. Wir werden in solchen Fällen den Besteller unverzüglich über die so eingetretene Verzögerung informieren. Die vorbezeichneten Umstände sind auch dann nicht von uns zu vertreten, wenn sie während eines bereits vorliegenden Lieferverzuges entstehen.
5. Die Einhaltung unserer Lieferverpflichtung setzt weiter die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung aller Verpflichtungen des Kunden uns gegenüber voraus. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrages bleibt vorbehalten.

6. Sollten wir zwischen Vertragsabschluss und Verschiffung der Ware Informationen bzgl. der wirtschaftlichen Verhältnisse des Kunden bzw. des betreffenden Bestimmungslandes oder des Landes in dem der Kunde seinen Firmensitz hat, erhalten, die eine ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden uns gegenüber in Zweifel ziehen, wozu insbesondere die Aufhebung möglicherweise bestehender Kreditversicherungslinien eines Kreditversicherers auf den Namen des Kunden gehören, können von uns sämtliche noch unverschifften Partien storniert werden, wenn wir vorher den Kunden hierüber informiert haben und dieser uns dann nicht unverzüglich ausreichende Sicherheiten für die Erfüllung seiner eigenen Verbindlichkeiten uns gegenüber stellt. Bis zur Stellung solcher Sicherheiten sind etwaige uns für die Lieferung betreffende Pflichten gehemmt.
7. Wird der Versand der Ware auf Wunsch des Kunden verzögert, so werden ihm, beginnend einen Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstehenden Kosten berechnet. Wir sind berechtigt, nach fruchtlosem Ablauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Liefergegenstand zu verfügen und dem Kunden die entstandenen Mehrkosten hierfür aufzuerlegen, wenn wir dies dem Kunden vorher unter Setzung einer angemessenen Frist schriftlich mitgeteilt haben. Wir sind in diesem Fall weiter berechtigt, den Kunden mit angemessener neuer Lieferzeit neu mit der kontrahierten Ware zu beliefern.
8. Kommt der Kunde in Annahmeverzug oder verletzt er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns insoweit entstehenden Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen ersetzt zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten.
9. Sofern die Voraussetzungen von Abs.4. vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme oder Schuldnerverzug geraten ist.
10. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der zugrunde liegende Kaufvertrag ein Fixgeschäft im Sinn von § 286 Abs. 2 Nr. 4 BGB oder von § 376 HGB ist. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von uns zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde berechtigt ist geltend zu machen, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung in Fortfall geraten ist.
11. Wir haften ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht; ein Verschulden unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen ist uns zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von uns zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist unsere Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
12. Wir haften auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, soweit der von uns zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
13. Im Übrigen haften wir im Fall des von uns zu vertretenden Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 0,5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als 10% des Lieferwertes.

#### IV PREISE UND ZAHLUNG

1. Mangels anderweitiger Vereinbarungen verstehen sich sämtliche Preise ab Werk, netto, ohne Verpackung, Versandkosten und Versicherung.
2. Der Abzug von Skonto bedarf besonderer schriftlicher Vereinbarung.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung oder dem zugrunde liegenden Vertrag nichts anderes ergibt, ist der Kaufpreis netto (ohne Abzug) innerhalb von 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig. Im Falle des Verzuges des Kunden werden Zinsen in Höhe von 8 Prozentpunkten per anno über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank in Anrechnung gebracht. Wir behalten uns jedoch die Geltendmachung eines höheren Verzugs Schadens bei Nachweis ausdrücklich vor.
4. Werden uns Umstände bekannt, die unsere Forderungen gegenüber dem Kunden als gefährdet erscheinen lassen, sind wir berechtigt, die nachträgliche Stellung einer Sicherheit zu verlangen. Wird die verlangte Sicherheit nicht gestellt, so können wir die sofortige Leistung noch nicht fälliger Teilbeträge fordern oder den Rücktritt vom Vertrag erklären.
5. Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechte stehen dem Kunden nur zu, wenn seine Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von uns anerkannt sind.

#### V EIGENTUMSVORBEHALT UND SICHERUNG

1. Bis zur Erfüllung aller Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden zustehen, werden uns die in den folgenden Absätzen geregelten Sicherheiten gewährt, die wir auf Verlangen nach unserer Wahl freigeben werden, soweit ihr realisierbarer Wert die uns hiernach zustehenden Forderungen nachhaltig um mehr als 10 % übersteigt.
2. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zum Eingang aller Zahlungen aus dem Liefervertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug, sind wir berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ware zurückzunehmen. In der Rücknahme der Ware durch uns liegt ein Rücktritt vom Vertrag. Wir sind nach Rücknahme der Ware zu deren Verwertung befugt, der Verwertungserlös ist auf die Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
3. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware pfleglich zu behandeln; insbesondere ist er verpflichtet, diese auf eigene Kosten gegen Feuer-, Wasser- und Diebstahlschäden ausreichend zum Neuwert zu versichern.
4. Bei Pfändungen oder sonstigen Eingriffen Dritter hat uns der Kunde unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen, damit wir Klage gemäß § 771 ZPO erheben können. Soweit der Dritte nicht in der Lage ist, uns die gerichtlichen und außergerichtlichen Kosten einer Klage gemäß § 771 ZPO zu erstatten, haftet der Kunde für den uns entstandenen Ausfall.

5. Der Kunde ist berechtigt, die Ware im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen; er tritt uns jedoch bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des Rechnungsendbetrages (einschließlich etwaiger MwSt.) unserer Forderung ab, die ihm aus der Weiterveräußerung gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware ohne oder nach Verarbeitung weiter verkauft worden ist. Zur Einziehung dieser Forderung bleibt der Kunde auch nach der Abtretung ermächtigt. Unsere Befugnis, die Forderung selbst einzuziehen, bleibt hiervon unberührt. Wir verpflichten uns jedoch, die Forderung nicht einzuziehen, solange der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen aus den vereinnahmten Erlösen nachkommt, nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Vergleichs- oder Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist aber dies der Fall, so können wir verlangen, dass der Kunde uns die abgetretenen Forderungen und deren Schuldner bekannt gibt, alle zum Einzug erforderlichen Angaben macht, die dazugehörigen Unterlagen aushändigt und den Schuldnern (Dritten) die Abtretung mitteilt.
6. Die Verarbeitung oder Umbildung der Ware durch den Kunden wird stets für uns vorgenommen. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen verarbeitet, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Rechnungsendbetrag, einschließlich etwaiger MwSt.) zu den anderen verarbeiteten Gegenständen zur Zeit der Verarbeitung. Für die durch Verarbeitung entstehende Sache gilt im Übrigen das Gleiche wie für die unter Vorbehalt gelieferte Ware.
7. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen untrennbar vermischt, so erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes der Ware (Rechnungsendbetrag, einschließlich etwaiger MwSt.) zu den anderen vermischten Gegenständen zum Zeitpunkt der Vermischung. Erfolgt die Vermischung in der Weise, dass die Sache des Kunden als Hauptsache anzusehen ist, so gilt als vereinbart, dass der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Der Kunde verwahrt das so entstandene Alleineigentum oder Miteigentum für uns.
8. Der Kunde tritt uns auch die Forderungen zur Sicherung unserer Forderungen gegen ihn ab, die durch die Verbindung der Ware mit einem Grundstück gegen einen Dritten erwachsen.

## VI UNTERSUCHUNG DER WARE, RÜGEN

1. Rügen wegen etwaiger Mängel, Falschlieferung bzw. Mengenabweichung hat uns der Käufer unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Tagen seit der Ablieferung schriftlich anzuzeigen.
2. Beanstandungen brauchen wir nur anzuerkennen, solange die Ware noch nicht be- oder verarbeitet, ausoderabgepackt oder in anderer Weise verwendet wurde. Das Recht des Käufers, die für seine Untersuchungszwecke erforderlichen Mengen zu entnehmen, bleibt hiervon unberührt.
3. Der Käufer hat uns Gelegenheit zu geben, sich von der Vertragswidrigkeit der gelieferten Ware zu überzeugen. Insbesondere stellt er auf Verlangen die beanstandete Ware oder Proben davon unverzüglich zur Verfügung.

4. Können Mängel nur durch einen Sachverständigen festgestellt werden und hat der Käufer uns die Hinzuziehung des Sachverständigen unverzüglich nach dessen Bestellung schriftlich angezeigt und uns die Möglichkeit eröffnet, mit dem Sachverständigen Kontakt aufzunehmen, so kann er diese Mängel wirksam rügen, sofern er innerhalb von 3 Tagen nach Eingang des Analyseergebnisses bei ihm, spätestens jedoch innerhalb von 2 Wochen seit Eintreffen der gelieferten Ware den Zugang der Rüge bewirkt.
5. Wird die Rüge nicht oder nicht rechtzeitig nach den Vorschriften dieses Abschnittes VI. erhoben, so gilt die Ware als genehmigt. Erfolgt die Rüge nicht ordnungsgemäß nach den Vorschriften dieses Abschnittes VI. oder kommt der Käufer einer in diesem Abschnitt genannten Obliegenheit nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so gehen die daraus entstehenden Nachteile, insbesondere im Hinblick auf die Beweisbarkeit, zu seinen Lasten.
6. Ein Kauf „auf Gutbefund eines Musters“ ist unter der Bedingung abgeschlossen, dass der Käufer das Muster akzeptiert. Das Muster gilt als akzeptiert, wenn der Käufer den Kauf nicht innerhalb von fünf Tagen ab Erhalt des Musters schriftlich zurückweist.
7. Bei „tel quel“ verkauften Waren ist der Käufer verpflichtet, ohne Rücksicht auf die Qualität jede Ware zu abzunehmen, die der vereinbarten Gattung entspricht

## VII GEFAHRENÜBERGANG UND ENTGEGENNAHME

1. Sofern Soweit nichts anderes vereinbart ist, geht die Gefahr mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Werks, auf den Kunden über.
2. Etwaige, nach Abschluss des Kaufvertrages eintretende Erhöhungen der Transport- und Zollkosten gehen zu Lasten des Kunden; ebenso die Mehrkosten, die dadurch entstehen, dass durch irgendwelche von uns nicht schuldhaft zu vertretende Umstände ein anderer bzw. teurerer Versandweg benutzt werden muss, als der ursprünglich vorgesehene.
3. Die Ware wird nur auf Wunsch und Kosten des Kunden versichert. Angelieferte Ware ist, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweist, unbeschadet der Rechte aus Abschnitt VI. entgegenzunehmen.

## VIII MÄNGELHAFTUNG/SCHADENERSATZ

1. Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen geschuldeten Untersuchungs- und Rügeobligationen ordnungsgemäß nachgekommen ist.
2. Soweit ein Mangel der Ware vorliegt, sind wir zur Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt, soweit dies nicht mit unverhältnismäßigen Kosten für uns verbunden ist. Dabei sind insbesondere der Wert der Ware im mangelfreien Zustand und die Bedeutung des Mangels zu berücksichtigen. Im Fall der Mangelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Ware nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

3. Erfolgt eine Neulieferung, ist der Kunde verpflichtet, die mangelhaft gelieferte Ware an uns unverzüglich nach Neulieferung zu übergeben.
4. Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen.
5. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Kunde Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzlich Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
6. Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
7. Soweit dem Kunden ein Anspruch auf Ersatz des Schadens statt der Leistung zusteht, ist unsere Haftung auch im Rahmen von Abs. 3. auf Ersatz des vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schadens begrenzt.
8. Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.
9. Soweit nicht vorstehend etwas Abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.
10. Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt 12 Monate, gerechnet ab Gefahrenübergang.

## IX SONSTIGE HAFTUNGSTATBESTÄNDE

1. Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Abschnitt VIII vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.
2. Die Begrenzung nach Abs. (1) gilt auch, soweit der Kunde anstelle eines Anspruchs auf Ersatz des Schadens, statt der Leistung Ersatz nutzloser Aufwendungen verlangt.
3. Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.



## X RÜCKTRITTSRECHT

1. Ereignisse höherer Gewalt, die uns die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen oder so erschweren, dass uns die Erfüllung nur mit erheblichen wirtschaftlichen Nachteilen möglich ist, ganz gleich, ob sie bei uns oder bei unserem Zulieferer eintreten, geben uns das Recht, vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. Dasselbe gilt aufgrund von Umständen, die wir nicht zu vertreten haben, insbesondere, wenn sich die bei Vertragsschluss bekannten Verhältnisse derart geändert haben, dass die Einhaltung des Vertrages wesentlich erschwert oder unmöglich wird. Das Rücktrittsrecht gilt nicht für Ereignisse, die wir zu vertreten haben.

## XI ÜBERTRAGUNG VON RECHTEN

1. Der Kunde darf Rechte aus dem Vertrag ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht auf Dritte übertragen.

## XII ERFÜLLUNGORT UND GERICHTSSTAND

1. Sofern der Kunde Kaufmann ist, ist unser Geschäftssitz Gerichtsstand; wir sind jedoch berechtigt, den Kunden auch an seinem Wohnsitzgericht zu verklagen.
2. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland; die Geltung des UN-Kaufrechts ist ausgeschlossen. Dies gilt auch für Verträge mit Auslandsberührung.
3. Sofern sich aus der Auftragsbestätigung nichts anderes ergibt, ist unser Geschäftssitz Erfüllungsort.

## XIII SALVATORISCHE KLAUSEL

1. Sollten eine oder mehrere der vorstehenden Regelungen unwirksam sein oder werden, berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bedingungen. Die Parteien verpflichten sich für diesen Fall, die unwirksame Bestimmung durch eine gültige neue Bestimmung zu ersetzen, die der wirtschaftlichen Zielsetzung der unwirksamen Bestimmung möglichst nahe kommt.